

linken Rheinufers, in den Berg-Amts-Bezirken Düren und Saarbrücken, für die Berg-Hütten- und Salinen-Arbeiter bestehenden Arbeitsbüchchen (Livrets) nicht ausreichen, um Unordnungen in den Fällen zu verhüten, wo ein Arbeiter ein Etablissement verläßt, um auf einem andern Arbeit zu suchen, so wird hierdurch mit Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes für den Umfang der gedachten Landestheile verordnet:

Bergmann mit einem Arbeitsbuche versehen sein und sich nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 9. Frimaire des Jahres XII richten; wogegen es den Besitzern verboten ist, Arbeiter, welche kein derartiges Arbeitsbuch besitzen, zu beschäftigen. Die Oberpräsidial-Verordnung vom 23. Januar 1847 führt an Stelle der Arbeitsbücher Abkehrscheine ein. Wenn auch durch diese Verordnung einer Verwaltungs-Behörde das Gesetz nicht aufgehoben erscheint, so kann es doch zur Zeit auf die Bestimmungen des Berg-Polizei-Decretes nicht ankommen, weil die Behörde, welche die Ausführung des Letzteren zu überwachen hat, keine Arbeitsbücher, sondern nur Abkehrscheine von den Arbeitern verlangt.

Bereits das Gesetz vom 22. germinal des Jahres XI, relative aux manufactures, fabriques et ateliers, schreibt im Art. 12 die Führung eines livret bei den Arbeitern vor und überläßt die näheren Bestimmungen darüber späteren Anordnungen der Staats-Regierung. Diese Bestimmungen sind in dem Arrêté relatif au livret dont les ouvriers travaillant en qualité de compagnons ou garçons devront être pourvus vom 9. Frimaire des Jahres XII, worauf das Polizei-Decret Bezug nimmt, gegeben. Die Verordnung lautet, wie folgt:

#### TITRE I.

##### *Dispositions générales.*

Art. 1. A compter de la publication du présent arrêté, tout ouvrier travaillant en qualité de compagnon ou garçon, devra se pourvoir d'un livret.

2. Ce livret sera en papier libre, coté et paraphé sans frais, par le maire ou l'un de ses adjoints. Le premier feuillet portera le sceau de la municipalité, et contiendra le nom et le prénom de l'ouvrier, son âge, le lieu de sa naissance, son signalement, la désignation de sa profession, et le nom du maître chez lequel il travaille.

3. Indépendamment de l'exécution de la loi sur les passeports, l'ouvrier sera tenu de faire viser son dernier congé par le maire ou son adjoint, et de faire indiquer le lieu où il se propose de se rendre.

Tout ouvrier qui voyagerait sans être muni d'un livret ainsi visé, sera réputé vagabond, et pourra être arrêté et puni comme tel.

#### TITRE II.

*De l'inscription des congés sur le livret, et des obligations imposées à cet égard aux ouvriers et à ceux qui les emploient.*

4. Tout manufacturier, entrepreneur, et généralement toutes personnes employant des ouvriers, seront tenus, quand ces ouvriers sortiront de chez eux, d'inscrire sur leurs livrets un congé portant acquit de leurs engagements, s'ils les ont remplis.

Les congés seront inscrits sans lacune, à la suite les uns des autres; ils énonceront le jour de la sortie de l'ouvrier.

5. L'ouvrier sera tenu de faire inscrire le jour de son entrée sur son livret, par le maître chez lequel il se propose de travailler, ou, à son défaut par les fonctionnaires publics désignés en l'article 2, et sans frais, et de déposer le livret entre les mains de son maître, s'il l'exige.

6. Si la personne qui a occupé l'ouvrier, refuse, sans motif légitime, de remettre le livret ou de délivrer le congé, il sera procédé contre elle de

- 1) Jeder Berg- Hütten- oder Salinen- Arbeiter, welcher bereits auf einem inländischen Etablissement gearbeitet hat, soll bei seinem Abgange von dem Etablissement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, von seinem Brodherrn oder dessen obersten Betriebsbeamten einen Abkehrschein erhalten, und ohne einen solchen Schein auf keinem andern Etablissement angenommen werden.

la manière et suivant le mode établis par le titre V de la loi du 22 germinal. En cas de condamnation, les dommages-intérêts adjugés à l'ouvrier seront payés sur-le-champ.

7. L'ouvrier qui aura reçu des avances sur son salaire, ou contracté l'engagement de travailler un certain temps, ne pourra exiger la remise de son livret et la délivrance de son congé, qu'après avoir acquitté sa dette par son travail et rempli ses engagements, si son maître l'exige.

8. S'il arrive que l'ouvrier soit obligé de se retirer, parce qu'on lui refuse du travail ou son salaire, son livret et son congé lui seront remis, encore qu'il n'ait pas remboursé les avances qui lui ont été faites: seulement le créancier aura le droit de mentionner la dette sur le livret.

9. Dans le cas de l'article précédent, ceux qui emploieront ultérieurement l'ouvrier, feront, jusqu'à entière libération, sur le produit de son travail, une retenue au profit du créancier.

Cette retenue ne pourra, en aucun cas, excéder les deux dixièmes du salaire journalier de l'ouvrier: lorsque la dette sera acquittée, il en sera fait mention sur le livret.

Celui qui aura exercé la retenue, sera tenu d'en prévenir le maître au profit duquel elle aura été faite, et d'en tenir le montant à sa disposition.

10. Lorsque celui pour lequel l'ouvrier a travaillé ne saura ou ne pourra écrire, ou lorsqu'il sera décédé, le congé sera délivré, après vérification, par le commissaire de police, le maire du lieu ou l'un de ses adjoints, et sans frais.

### TITRE III.

#### *Des formalités à remplir pour se procurer le livret.*

11. Le premier livret d'un ouvrier lui sera expédié, 1<sup>o</sup> sur la présentation de son acquit d'apprentissage, 2<sup>o</sup> ou sur la demande de la personne chez laquelle il aura travaillé, 3<sup>o</sup> ou enfin sur l'affirmation de deux citoyens patentés de sa profession, et domiciliés, portant que le pétitionnaire est libre de tout engagement, soit pour raison d'apprentissage, soit pour raison d'obligation de travailler comme ouvrier.

12. Lorsqu'un ouvrier voudra faire coter et parapher un nouveau livret, il représentera l'ancien. Le nouveau livret ne sera délivré qu'après qu'il aura été vérifié que l'ancien n'est rempli ou hors d'état de servir. Les mentions des dettes seront transportées de l'ancien livret sur le nouveau.

13. Si le livret de l'ouvrier était perdu, il pourra sur la représentation de son passe-port en règle, obtenir la permission provisoire de travailler, mais sans pouvoir être autorisé à aller dans un autre lieu, et à la charge de donner à l'officier de police du lieu la preuve qu'il est libre de tout engagement, et tous les renseignements nécessaires pour autoriser la délivrance d'un nouveau livret, sans lequel il ne pourra partir.

Durch eine Bekanntmachung des Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 22. Sept. 1827 (Trier Amtsbl. Nr. 39.) wurden die Bestimmungen des Arrêté v. 9. Frim. XIII in Erinnerung gebracht, indem die von dem Ober-Präsidium erlassene Instruction über die Ertheilung von Wanderbüchern an reisende Handwerker nur eine Wiederholung jenes Beschlusses mit den durch die Zeitverhältnisse nothwendigen Modificationen sein sollte. Das Rhein. Ober-Berg-Amt erachtete daher jene Instruction des Ober-Präsidiums vom 22. Sept. 1827 auch auf Berg- Hütten-

- 2) Wird ein Arbeiter zur Strafe temporair abgelegt und verlangt er seinen Abkehrschein, so soll die Zeit der temporairen Ablegung in dem Abkehrschein bemerkt werden.
- 3) Wer es unterläßt, einem abgehenden Berg- Hütten- oder Salinen-Arbeiter den erforderlichen Abkehrschein auszuhändigen, oder wer einen nach Publication dieser Verordnung abgegangenen ohne Vorzeigung des Abkehrscheines oder vor Ablauf der etwa darin vermerkten Ablegezeit annimmt, ist von dem Policei-Gericht mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., die im Wiederholungsfalle bis auf 10 Thlr gesteigert werden kann, oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.
- 4) Versäumt der wegen unterlassener Aushändigung des Abkehrscheines Bestrafte ferner, seiner Verpflichtung nachzukommen, so ist er dazu von der Policei-Verwaltungs-Behörde aufzufordern; und, wenn dieser Aufforderung nicht sofort genügt wird, dem Arbeiter eine den Abkehrschein vertretende Bescheinigung auszustellen.
- 5) Zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Policei-Verwaltungs-Behörde auch in dem Falle ermächtigt, in welchem dem

Salinen- und Steinbruchs-Arbeiter anwendbar und erwirkte einen Erlaß des Ministers des Innern vom 26. April 1828, welcher lautet:

„Nach den Anträgen des Königl. Ober-Berg-Amtes im Berichte vom 13. d. M. wird hierdurch bestimmt, daß die Ober-Präsidial-Instruction vom 22. Sept. v. J. wegen der Wanderbücher auch auf die Berg- und Hüttenleute, Salinen-Arbeiter, Steinbrecher u. s. w. auf der linken Rheinseite ihre Anwendung findet; wobei jedoch die eigentliche Controle der Ausführung den Policei-Behörden überlassen bleibt, und die Berg-Behörde nur bei den Arbeitern auf landesherrlichen Werken die Einschreibung in die Wanderbücher zu besorgen hat, in welchem Falle dieselbe in dieser Beziehung in die Cathogorie der Fabrikherrn u. s. w. tritt.“

Wegen der vom Minister des Innern und der Policei unter dem 24. April 1833 erlassenen Wander-Ordnung, nach welcher die Ertheilung von Wanderbüchern an sehr erschwerende Bedingungen geknüpft war, fand das Ministerium des Innern, wie das der Finanzen die Aufrechthaltung der Ober-Präsidial-Instruction vom 22. Sept. 1827 nicht mehr angemessen, weshalb in Folge Anweisung dieser Ministerien vom 19. Juni 1846 (Ministerial-Bl. für i. B. 1846. S. 117.) die Verordnung des Ober-Präsidiums vom 23. Januar 1847 erging.

Da demnach Seitens der Behörden nicht mehr auf die Führung der Livrets gehalten wird, so können auch die Betreiber und Arbeiter nicht zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt werden, wenn dieselben den Bestimmungen des Beschlusses vom 9. Frim. XII. nicht nachkommen. Durch Urtheil der correctionellen Kammer des Landgerichtes zu Köln vom 12. Mai 1843 wurde ein Arbeiter, welcher die Arbeit ohne Kündigung und Zurückzahlung eines Vorschusses verlassen hatte, auf Grund des Art. 7. jenes Beschlusses und der Art. 26. 31. des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 zu 27 Thaler Geld- und 8 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt. Bei dem jetzigen Stande der Sache würde eine derartige Anwendung des Beschlusses vom 9. Frim. XII. ungerechtfertigt erscheinen.

In Frankreich erging übrigens am 22. Juni 1854 ein neues Gesetz über die livrets der Arbeiter, welchem unter dem 30. April 1855 ein Kaiserl. Decret über denselben Gegenstand folgte. In Belgien ist die Gesetzgebung über die livrets durch Arrêté royal vom 10. Nov. 1845 und Ministerial-Instruction vom 26. Nov. 1845 neu geordnet.

Arbeiter der Abgang und mit demselben die Aushändigung des Abkehrscheins unbefugter Weise verweigert wird. Dem Besitzer des Etablissements bleibt jedoch wegen vermeintlichen Anspruchs auf Entschädigung der Weg Rechts vorbehalten.

Coblenz, den 23. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,  
Eichmann.

Verordnung über das Tragen enganschließender Kleidung in der Nähe umgehender Maschinenheile. \*)

Amtsblatt 1855. Köln und Trier Nr. 6, Coblenz 7, Aachen 9, Düsseldorf 15.)

(Eingang, Art. 1 und 2 dieser „für die Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken“ ergangenen Verordnung lauten wie die S. 183. abgedruckte Verordnung vom 30. December 1854 für den Bergamts-Bezirk Siegen.) Art. 3. Contraventionen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sollen in Gemäßheit des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 und des Bergwerks-Policei Decretes vom 3. Januar 1813 durch die betreffenden Beamten constatirt und die darüber aufgenommenen Protocolle den betreffenden Königl. Ober-Procuratoren zur gerichtlichen Verfolgung eingesandt werden.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung soll in den betreffenden Amtsblättern zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und sind die Kgl. Bergämter zu Düren und Saarbrücken mit der Ausführung derselben beauftragt.

Bonn, den 30. December 1854.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

17) Beaufsichtigung der Bergwerke, Hütten u. s. w. durch Staats- und Privat-Beamte.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Ministerielle Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858.

§. 28. Der Berg-Geschworene ist verpflichtet, jedes Bergwerk, je nach der Ausdehnung und Gefährlichkeit des Betriebes, in kürzeren oder längeren Zwischenräumen periodisch zu befahren. Die Beurtheilung dieser Verhältnisse bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen; jedoch muß, wenn nicht eine andere Frist von dem Berg-Amte vorgeschrieben wird, jedes in Betrieb stehende Bergwerk mindestens einmal vierteljährlich befahren werden.

\*) Ueber die Geschichte dieser Verordnung vergleiche Seite 183. Wie das Berg-Amt zu Siegen durch oberbergamtl. Rescript vom 28. Juni 1856, so ist das Berg-Amt zu Düren durch Rescript vom 3. August 1855 — 6140 — dahin beschieden, daß Schurzfelle von Leder nicht zu verbotenen Kleidungsstücken bei Luppenhämiden, Walzwerks-Arbeitern u. s. w. gehören.

Bei diesen Befahrungen, zu welchen in der Regel der verantwortliche Betriebsführer zuzuziehen ist, hat der Geschworene außer der Controle über die Ausführung des Betriebsplanes darauf zu achten, daß weder den Regeln der Bergbaukunst zuwider gehandelt, noch die Gesundheit und das Leben der Arbeiter in Gefahr gebracht werden, sowie daß nur eine reine Gewinnung der Mineralien, soweit solche mit Nutzen geschehen kann, erfolge. \*)

§. 58. Gefangen zur Kenntniß des Geschworenen Verbrechen und Vergehen, welche in seinem Reviere gegen das Bergwerks-Eigenthum, die Berg-Gebäude, Maschinen und Utensilien oder gegen die Sicherheit der beim Bergbau beschäftigten Personen verübt werden, insbesondere Raubbau, Halben-Diebstähle, vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftungen und Beschädigungen der Berg-Gebäude und Maschinen, so hat der Geschworene die zur Entdeckung der Thäter und zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen sofort vorzunehmen und dieselben der Staats-Anwaltschaft Behufs der weiteren Verfolgung mitzutheilen. Zu Hausdurchsuchungen ist der Geschworene nur in den dringendsten Fällen unter Zuziehung der Orts-Polizei befugt.

— Hält der Geschworene besondere Anordnungen beim unterirdischen Betriebe oder bei den Vorrichtungen über Tage im sicherheitspolizeilichen Interesse für nothwendig, so hat er den Werksbesitzer, Repräsentanten oder Betriebsführer durch besondere Verfügung mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Wird derselben nicht Folge geleistet, so ist dem Berg-Amte Anzeige zu machen, welches die Befolgung der Verfügung durch executorische Strafbefehle erzwingt.

Ist Gefahr im Verzuge und eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter oder der ganzen Gruben-Gebäude dringend zu besorgen, so kann der Geschworene den seinen Verfügungen zuwider geführten Betrieb ganz einstellen oder die erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung durch die nöthigen Falls von anderen Bergwerken zu requirirenden Arbeiter ausführen lassen. Von diesen Anordnungen ist jedoch dem Berg-Amte unverzüglich Kenntniß zu geben, auch wenn die Zeit es gestattet, die vorherige Autorisation des Berg-Amtes oder doch des Revier-Bergmeisters zu derartigen Eingriffen in den Gruben-Betrieb einzuholen.

**Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks.**  
(Repräsentanten.)

§. 13. Wenn ein Bergwerk mehreren Personen verliehen oder in den Besitz mehrerer Personen übergegangen ist, so sind dieselben verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten einen, nicht über

\*) Ueber die specielle Aufsichtsführung nach Maßgabe der einzelnen Polizeiverordnungen, über die Controle der Aufbereitungen, Steinbrüche u. s. w. enthalten die §§. 29 bis 35 der Dienst-Instruction nähere Bestimmungen.

zehn Meilen von dem Bergwerke entfernt, auch nicht im Auslande wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen, welcher die Gewerkschaft, der Bergbehörde gegenüber, als Generalbevollmächtigter vertritt. \*)

§. 23. So lange ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht bestellt oder der abgegangene nicht wieder ersetzt ist, kann die Bergbehörde einen Repräsentanten, welcher wo möglich aus der Zahl der in der Nähe wohnenden Mitbetheiligten zu wählen ist, bestellen und demselben erforderlichenfalls eine angemessene, von den Bergwerksbesitzern aufzubringende Belohnung zu sichern. —

Ministerielle Instruction vom 6. März 1852 zum Gesetze vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

(Technische Grubenbeamte.)

Art. 5. zu §. 18. Nr. 2 des Gesetzes: Ist durch den Repräsentanten oder den Grubenvorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen contractlich zu übertragenden Functionen zu prüfen und die Verhandlungen darüber dem Ober-Berg-Amte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt. \*\*) — Das Ober-Bergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Grubenbeamter seines Dienstes entlassen, und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen. — Auf jedem Bergwerke müssen so viel Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen. — Das Bergamt hat in Beziehung auf die von

\*) Vergl. außerdem §§. 15. 18. 20. 24. desselben Gesetzes. Nach letzterem §. finden die Bestimmungen der §§. 13. bis 23. auch auf die von der Bergbehörde verliehenen Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten Anwendung mit Ausnahme jedoch der Eisenhüttenwerke im Fürstenthume Siegen und der Grafschaft Sahn-Altenkirchen.

\*\*) Nach einem Ministerial-Rescripte vom 30. Mai 1852 (Zeitschrift I. S. 36.) soll bei Prüfung der Befähigung der technischen Gruben-Beamten auf praktische Ausbildung und Erfahrung hauptsächlich gesehen werden. Ueber die Anstellung technischer Grubenbeamten enthält außerdem der §. 25. der ministeriellen Dienst-Instruction für die Berg-Geschworenen vom 24. October 1858 nähere Bestimmungen.

dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Functionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpoliceilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Marktscheide-  
stufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. — In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Functionen persönlich zu vertreten hat. \*)

\*) Aus der Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Mai 1851 sind zwei von dem Rheinischen Ober-Berg-Amte erlassene Instructionen für die Grubensteiger und die Poch- und Waschsteiger vorhanden, welche ihrem ganzen Inhalte nach, soweit derselbe nicht Policeivorschriften reproducirt, als Disciplinar-Verordnungen bezeichnet werden müssen. Ein Theil jener Instructionen kann außerdem nicht mehr zur Anwendung kommen, da, mit dem Uebergange der Leitung des Gruben-Haushaltes auf die Betreiber, die Behörde Nachlässigkeiten der Gruben-Beamten in dieser Beziehung durch Ordnungsstrafen nicht zu rügen hat. Es erscheint in solchen Fällen vielmehr lediglich Sache der Repräsentanten und Gruben-eigentümer, die pflichtvergeßenen Beamten durch Civil-Klage auf Entschädigung zu belangen oder für die Entlassung derselben Sorge zu tragen. Auch in Betreff der sonstigen Functionen der technischen Gruben-Officianten stehet dem Repräsentanten ein Aufsichts-Recht neben dem Revier-Beamten zu, wogegen letzterer allein zur Feststellung eigentlicher Disciplinarstrafen ermächtigt ist.

Was nun zunächst

die Instruction für die Gruben-Steiger vom 11. Juli 1840 anbetrifft, so sollen nachfolgend diejenigen Bestimmungen derselben mitgetheilt werden, welche als Disciplinar-Vorschriften noch Bedeutung haben dürften.

§. 2. An allen Arbeitstagen ist er (der Gruben-Steiger) eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Anfange der Frühschicht auf der Grube einzutreffen, mit der versammelten Belegschaft das Morgengebet zu halten und den ganzen Tag hindurch, so lange seine Gegenwart nothwendig ist, mindestens aber bis zum beendigten Verlesen nach der Frühschicht auf der Grube zu verweilen und sich ausschließlich mit Gegenständen seines Dienstes zu beschäftigen verpflichtet. Hat derselbe mehrere Gruben zu beaufsichtigen, so soll er bei der Befolgung dieser Vorschrift mit den Gruben abwechseln, jedenfalls aber auch die übrigen im Verlaufe des Tages besuchen.

Ohne dringende Abhaltungen und ohne specielle Erlaubniß des ihm vorgeetzten Revierbeamten darf kein Steiger oder Zechen-Vorsteher von der Grube wegbleiben.

Bei Nachsuchung des Urlaubs ist der erfahrenste und zuverlässigste Häuer der Grube als Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Wird die Entfernung von der Grube während der Schicht dringend nothwendig, so ist der Stellvertreter selbstständig zu ernennen, dem Revierbeamten aber bei nächster Anwesenheit hiervon jedesmal Anzeige zu machen. —

§. 3. Der Steiger oder Zechen-Vorsteher hat vor Anfang der Schicht dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiter mit dem erforderlichen brauchbaren Gezüge versehen sind, und ist dafür verantwortlich, daß dieselben volle Schichten verfahren.

**Verordnung über die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Berg-  
Behörde stehenden Hütten-Works vom 21. Nov. 1857.**

(Amtsbl. 1858. Coblenz Nr. 2, Düsseldorf 10, Köln 11,  
Arnsberg Nr. 38.)

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch von der unterzeichneten Königl. Regierung in Gemeinschaft mit dem unterzeichneten Königlichen Ober-Bergamte für den Umfang des Bergamts-Bezirks Siegen, soweit derselbe innerhalb des Bezirks der mitunterzeichneten Regierung liegt, in Bezug auf die Anstellung von Aufsehern auf den unter Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Hütten-Works und die Obliegenheiten derselben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Der Anfang und das Ende der Schicht ist daher durch ein bestimmtes Zeichen anzudeuten, die Belegschaft beim Einfahren und am Schlusse der Schicht zu verlesen.

Jeder zu spät an- oder zu früh ausfahrende oder gar willkürlich ausbleibende Bergmann ist zu notiren und dem Revierbeamten bei dessen nächster Anwesenheit zur Bestrafung anzuzeigen.

Wer über eine Stunde zu spät und nur wiederholt nach dem Anfange der Fröhschicht erschienen ist, muß überdies jedesmal zurückgewiesen werden, und ist daher die Belegschaft hiervon vorher in Kenntniß zu setzen. —

§. 8. Ein anderer Hauptgegenstand der Wirksamkeit des Steigers oder Zeichen-Vorstehers ist die Sicherung der Bergarbeiter gegen Gefahren.

Sie sind verpflichtet, mit vorzüglicher Sorgfalt und unermüdlischem Eifer die erforderlichen Vorkehrungen dieserhalb in Zeiten zu treffen und die Bergleute beständig durch Warnungen und Anwendung von Strenge zur Vorsicht anzuhalten.

Unglücksfälle, die durch die nahe oder auch nur entferntere Schuld derselben herbeigeführt werden, ziehen außer der Dienst-Entsetzung die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 9. Insbesondere haben dieselben in dieser Beziehung die nachstehenden Bestimmungen genau und pünktlich zu befolgen.

1) Nach Vorschrift der dieser Instruction beige druckten bergpoliceilichen Verordnungen vom 29. März 1833 und 11. Januar 1834 (Vergl. Seite 55 und 58.) müssen die Schachtöffnungen und alle sonst am Tage befindlichen Gegenstände eines Bergwerks gefahrlos gestellt, alle Zugänge der Gruben mit Thüren versehen und, so weit es angeht, verschlossen gehalten werden.

Die Lichtlöcher und sonstigen Schürfe, Pingen und Tagebrüche müssen, insofern deren sofortige Zufüllung nicht erfolgen kann, bedeckt oder umzäunt werden.

Die Fahrungen in Schächten, Gefenken, Stollen und Strecken müssen vorschriftsmäßig gesichert und beständig in gutem Zustande erhalten werden.

Schadhafte oder zu schwache Sprossen, Laufbohlen, Gestänge u. s. w. sind sofort auszuwechseln und da, wo am Seile gefahren werden muß, tüchtige Grubenseile in Gebrauch zu nehmen, auch von Zeit zu Zeit deren Befestigung und Festigkeit zu untersuchen.

2) Es ist genau darauf zu achten, daß die Bergfesten nicht geschwächt, Kasten und Stempel sorgfältig geschlagen, starke und regelmäßige Zimmerungen von tüchtigem gesundem Holze angebracht und fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

Ist Holzmangel eingetreten, so muß der Betrieb sofort eingestellt und dem Revierbeamten davon Anzeige gemacht werden.

3) Bei der Schacht- oder Gefenk-Förderung muß die Befestigung des Rübels,

§. 1. Die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vorsteher sämmtlicher Hütten-Werke, namentlich der Eisenhütten, Metallhütten, Puddlings- und Walzwerke sind verpflichtet, dem Königl. Bergamte zu Siegen einen qualificirten Aufseher namhaft zu machen, welchem nach erfolgter Bestätigung die Beaufsichtigung des technischen Betriebes auf dem Werke, für welches er angestellt ist, so wie die Sorge für die Sicherheit und Gesundheit der daselbst beschäftigten Arbeiter nach näherer Bestimmung dieser Verordnung obliegt.

Gezähes, Zimmerungs- oder Mauerungs-Materials in der Art geschehen, daß dasselbe nicht seillos werden könne.

Außerdem sind die unten im Schachte oder Gesenke befindlichen Arbeiter jedesmal aus dem Förderraume abzurufen, und darf das Einhängen erst nach Abtretung in den Fahrraum oder die Hornstatt auf ein von ihnen gegebenes und oben wohl verstandenes Zeichen erfolgen. Dasselbe ist beim Stürzen der Berge oder des gewonnenen Guts durch Rollen zu beachten, dergestalt, daß nicht eher gestürzt oder gerollt werden darf, bis auf lautes Rufen Antwort gegeben oder hinreichende Zeit zum Ausweichen verfloßen ist.

- 4) Bei der Sprengarbeit ist darauf zu sehen, daß die Bohrlöcher nur mittelst kupferner Raumnadeln unter Anwendung von Lettenwolgern und Patronen und nicht mit losem Pulver besetzt werden.

Zum Anzünden darf nur der Strohalm mit dem Schwefelsaden gebraucht werden, und muß dem Abbrennen jedesmal eine Warnung der übrigen Bergleute durch den lauten Zuruf:

„es brennt“

vorhergehen.

Ganz besonders sind bei dieser Arbeit die Lehrhauer zu unterweisen und unter beständiger Aufsicht zu halten.

- 5) Das Aufbewahren von Pulver und Patronen an unsichern Stellen der Grube darf nicht geduldet werden, und ist endlich
- 6) strenge darauf zu halten, daß die Bergleute, in so fern es vermieden werden kann, nicht mit Gezähe in den Händen, Holzschuhen an den Füßen oder sonst in einem der freien Bewegung hinderlichen Anzuge ein- und ausfahren.

§. 10. Geignet sich ein Unglücksfall, so ist der Steiger oder Zechen-Vorsteher zur schleunigsten Hülfeleistung verpflichtet.

Ist der Verunglückte verschüttet oder sonst unzugänglich geworden, so sind die geeigneten Rettungs-Arbeiten sofort, nöthigenfalls unter Zuziehung der ganzen Belegschaft anzufangen, und darf er sich durch die Muthmaßung, als sei eine Rettung nicht möglich, von kräftiger Fortsetzung derselben, unter seiner beständigen Aufsicht, nicht abhalten lassen.

Gleichzeitig und sofort hat er durch verschiedene zuverlässige Boten den Knappschaffts-Arzt und den Revierbeamten von dem Unglücksfall in Kenntniß zu setzen und den Verunglückten, sobald er durch die Rettungs-Arbeiten aufgefunden oder, wo solche nicht nöthig waren, sofort zu Tage und in seine Wohnung, falls solche aber zu entfernt, in ein anderes angemesseneres Lokal bringen zu lassen.

Erfolgt der Tod, so hat er die Leiche an einem geeigneten Orte bis zur gerichtlichen Besichtigung sicher bewachen zu lassen.

Endlich hat er auf die bei der Verunglückung stattgefundenen Umstände genau zu achten, sämmtliche Gegenstände in der Nähe der Verunglückung, welche zu denselben nur einigermaßen in Beziehung stehen, in ihrer ursprünglichen Lage falls dem Gruben-Gebäude deshalb keine Gefahr droht, zu belassen, und in jeder Art, namentlich durch zeitige Festragung der Arbeiter, zur Aufklärung des Sachverhältnisses bei der nachfolgenden Untersuchung beizutragen.

§. 18. Den Auslohnungen der Gruben-Arbeiter hat der Steiger gewerkschaft-